



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 1

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.01.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich Gewerbegebiet Lehnshede, vom 4. Januar 2016

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 75 „Gewerbegebiet Lehnshede“ der Stadt Visselhövede vom 4. Januar 2016

Bekanntmachung für die Direktwahl einer Samtgemeindebürgermeisterin/eines Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Fintel am 28.02.2016 vom 15. Januar 2016

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum (Entwässerungsabgabensatzung) vom 22. Dezember 2015

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sottrum über die Festlegung von Schulbezirken vom 22. Dezember 2015

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2015 vom 16. Dezember 2015

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf vom 10. Dezember 2015

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2015 vom 23. Dezember 2015

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2015 vom 14. Dezember 2015

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Westertimke und Entlastungserteilung vom 4. Januar 2016

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Wilstedt und Entlastungserteilung vom 12. Januar 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Dritte Satzung vom 8. Dezember 2015 zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Anschlussatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 9. Dezember 1992

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2014 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung vom 6. August 2015

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2016 vom 8. Dezember 2015

Siebte Satzung vom 8. Dezember 2015 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Elfte Satzung vom 16. Dezember 2015 zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12. Dezember 1978

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2016 vom 16. Dezember 2015

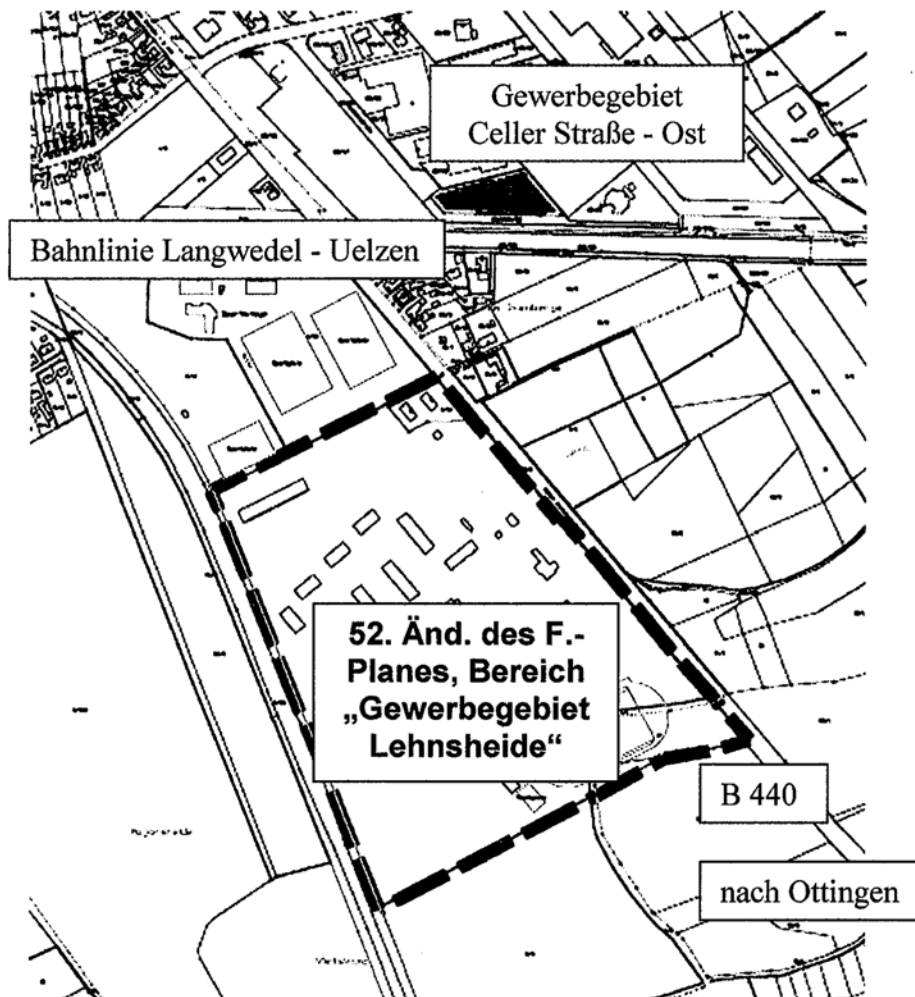
C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich Gewerbegebiet Lehnshede

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 23.06.2015 die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat diese Änderung mit Verfügung vom 20.10.2015, Az. 63 ROW - 61 72 60/180 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt

Die Lage der o. a. Änderung ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bauleitplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden. Hier wird auch über den Inhalt Auskunft erteilt.

Die Aufgabe der militärischen Nutzung der Kaserne erfolgt am 04.01.2016. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen weise ich darauf hin, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Visselhövede, 04.01.2016

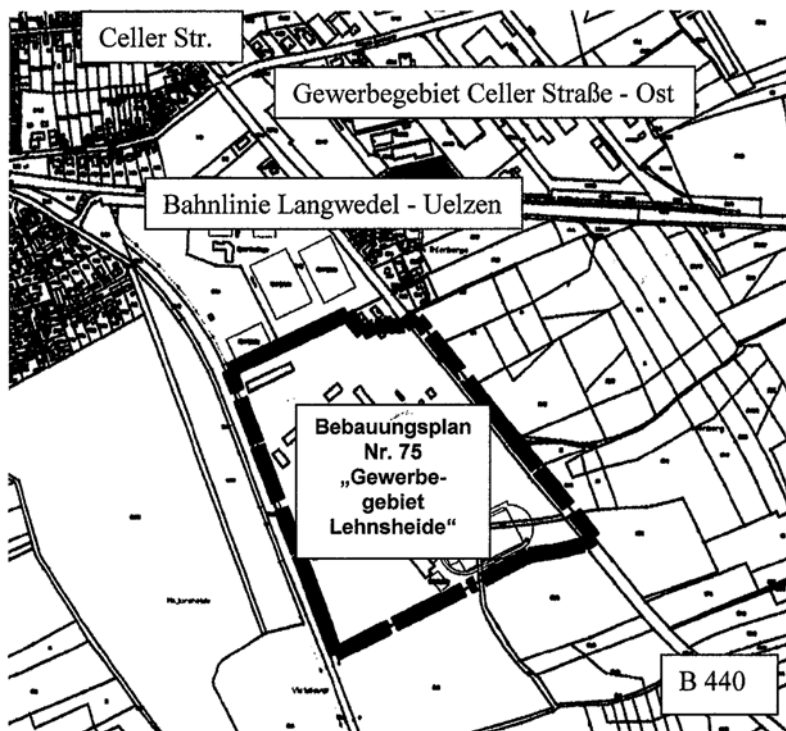
Der Bürgermeister
Ralf Goebel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 75 „Gewerbegebiet Lehnshede“

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede am 23.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 75 „Gewerbegebiet Lehnshede“ beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde aus der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt, die im Parallelverfahren aufgestellt wurde und am 15.01.2016 rechtskräftig wird.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die militärische Nutzung der Kaserne wird am 04.01.2016 aufgegeben. Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 04.01.2016

Der Bürgermeister
Ralf Goebel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

Samtgemeinde Fintel
Bekanntmachung für die Direktwahl
einer Samtgemeindebürgermeisterin/eines Samtgemeindebürgermeisters
am 28.02.2016

Für die Wahl einer Samtgemeindebürgermeisterin/eines Samtgemeindebürgermeisters am 28.02.2016 wurden folgende Personen in den Samtgemeindewahlausschuss berufen:

- 1) Wahlleiter und Vorsitzender des Wahlausschusses: Michael Niestädt
- 2) Stv. Wahlleiter und stv. Ausschussvorsitzender: Friedhelm Indorf
- 3) Christa Aschenbach, Fintel
- 4) Reinhard Born, Stemmen
- 5) Gabriele Kuban-Schnellrieder, Fintel
- 6) Wilfried Pohl, Lauenbrück
- 7) Hans-Jürgen Poneleit, Lauenbrück
- 8) Meino Postel, Lauenbrück

Als stellvertretende Ausschussmitglieder wurden berufen:

- 1) Claus Aselmann, Fintel
- 2) Norbert Gruszczyński, Fintel
- 3) Jochen Intelmann, Lauenbrück
- 4) Katrin Lüttje, Lauenbrück
- 5) Jürgen Rademacher, Vahlde
- 6) Albert Smit, Lauenbrück

Die erste öffentliche Sitzung des Samtgemeindewahlausschusses findet statt am 14.01.2016, 18.00 Uhr im Ratsaal der Samtgemeinde, Berliner Str. 3, 27389 Lauenbrück.

Tagesordnung:
Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen

Hinweis: Zu oben genannter Sitzung hat jedermann Zutritt.

Niestädt
Samtgemeindewahlleiter

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

15. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum
(Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 11 (Gebührenmaßstäbe) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb zweier Monate bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 5 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge sowie des Verschmutzungsgrades amtliche Gutachten erlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung führt, die Samtgemeinde. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen bzw. zu erstatten.“

§ 2

§ 12 (Gebührensätze) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung beträgt je m³ 1,77 Euro.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Sottrum, den 22.12.2015

Freytag
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sottrum
über die Festlegung von Schulbezirken

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) § 1 Abs. 1 der Satzung der Samtgemeinde Sottrum über die Festlegung von Schulbezirken vom 11.12.2014 wird wie folgt geändert:

Der Schulname „Morgenstern Grundschule, Sottrum“ wird geändert in „Grundschule am Eichkamp, Außenstelle Morgenstern Grundschule“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.02.2016 in Kraft.

Sottrum, den 22.12.2015

Freytag
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in der Sitzung am 16.12.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.762.900	449.200		8.212.100
ordentliche Aufwendungen	8.335.700		23.900	8.311.800
außerordentliche Erträge	3.300	2.200		5.500
außerordentliche Aufwendungen	3.300	2.200		5.500
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.053.700	304.000		7.357.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.186.400		46.600	7.139.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	339.100	80.500		419.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.477.500		925.600	1.551.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.527.000		1.405.200	121.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	122.800		18.900	103.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.919.800		1.020.700	7.899.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.786.700		991.100	8.795.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.527.000 Euro um 1.405.200 Euro vermindert und damit auf 121.800 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 1.306.000 Euro erhöht und damit auf 1.306.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Tarmstedt, den 16.12.2015

Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 05.01.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/120 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 15. Januar 2016

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 der Satzung (Öffnungszeiten, Urlaubsregelung) wird wie folgt geändert:

- (1) Der Kindergarten ist wie folgt geöffnet:
- a) vormittags
Betreuung montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (25,0 Stunden)
 - b) Frühbetreuung
Betreuung montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr (5,0 Stunden)
 - c) Spätbetreuung
Betreuung dienstags bis donnerstags von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr (3,0 Stunden)

§ 2

§ 8 Abs. 1 der Satzung (Elternbeiträge) wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind Elternbeiträge zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten.

- a) Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden nach einem Bemessungseinkommen wie folgt gestaffelt:

Einkommen in €		Regelbetreuung 8.00 - 13.00 Uhr 25 Stunden
	bis 1.380,--	95,--
1.381,--	bis 1.636,--	103,--
1.637,--	bis 1.891,--	119,--
1.892,--	bis 2.147,--	132,--
2.148,--	bis 2.403,--	150,--
2.404,--	bis 2.659,--	170,--
mehr als	2.659,--	190,--

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten und sind nicht von den Elternbeiträgen freigestellt, so ermäßigt sich der Beitrag für die Regelbetreuung von 8.00 bis 13.00 Uhr täglich für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.

- b) Frühbetreuung (täglich von 7.00 Uhr - 8.00 Uhr)
Für die Frühbetreuung wird ein Elternbeitrag in Höhe von 34,00 € im Monat erhoben.
- c) Spätbetreuung (dienstags bis donnerstags von 13.00 bis 14.00 Uhr)
Für die Spätbetreuung wird ein Elternbeitrag in Höhe von 20,00 € im Monat erhoben.

d) Flexible Öffnungszeiten

Früh- und Spätbetreuung (7.00 Uhr - 8.00 Uhr sowie 13.00 Uhr - 14.00 Uhr):

In den Sonderöffnungszeiten wird ein Elternbeitrag in Höhe von 6,00 € je angefangene Stunde Betreuungszeit erhoben, die einmalig in Anspruch genommen wird.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf vom 01.08.2014 außer Kraft.

Breddorf, den 10.12.2015

Gemeinde Breddorf
Ringen
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

**1. Nachtragshaushaltsatzung
der Gemeinde Hellwege
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 23.12.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.069.800	0	0	1.069.800
ordentliche Aufwendungen	1.069.800	0	0	1.069.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.069.800	0	0	1.069.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.022.500	0	0	1.022.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	49.300	0	0	49.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	686.600	3.500	200.000	490.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.119.100	0	0	1.119.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.709.100	3.500	200.000	1.512.600

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 300.000 € um 150.000 € erhöht und damit auf 450.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hellwege, den 23.12.2015

Harling
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hellwege öffentlich aus.

Hellwege, den 15. Januar 2016

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wird der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 14.12.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.918.500	0	0	6.918.500
ordentliche Aufwendungen	7.150.400	0	0	7.150.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.918.500	0	0	6.918.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.869.800	0	0	6.869.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.820.200	0	0	1.820.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.665.200	0	0	1.665.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	52.700	0	0	52.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.738.700	0	0	8.738.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.587.700	0	0	8.587.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 1.525.000 € erhöht und damit auf 1.525.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sottrum, den 14.12.2015

Bischof
Gemeindedirektor

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Sottrum, 15. Januar 2016

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Westertimke und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Westertimke hat in seiner Sitzung am 29.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Westertimke, den 04.01.2016

Gemeinde Westertimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Wilstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Wilstedt, den 12.01.2016

Gemeinde Wilstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

DRITTE SATZUNG vom 08. Dezember 2015 zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Anschlussatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 09. Dezember 1992

Aufgrund des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 09. Dezember 2014 hat die Verbandsversammlung am 08. Dezember 2015 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Wasseranschlussatzung vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Wasseranschlussatzung des Wasserverbandes Wingst vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 4 Satz 3 wird neu hinzugefügt:

Eine Nachprüfung des ausgebauten Wasserzählers muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich beantragt werden; anderenfalls gilt der ausgewiesene Zählerstand als zutreffend und anerkannt.

§ 19 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Anschlussinhaber kann ansonsten jederzeit schriftlich eine Nachprüfung des bei ihm eingebauten Wasserzählers beantragen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Wingst, den 08. Dezember 2015

Wasserverband Wingst

Saul
1. stv. Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

BEKANNTMACHUNG des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2014 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung

1.

Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wingst, Wingst zum 31. Dezember 2014 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 28 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Delmenhorst, den 06. August 2015

KommunaTreuhand GmbH

Jeschke Goedecke
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

2.

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 08. Dezember 2015 die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und der Lagebericht werden festgestellt.
- Der Geschäftsleitung wird Entlastung erteilt.
- Der Jahresverlust wird der allgemeinen Rücklage entnommen.

3.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 15.01.2016 bis 22.01.2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den 15.01.2016

Wasserverband Wingst

Warnke
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2016 vom 08. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 112 ff. des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) sowie der §§ 5 und 16 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006), zuletzt geändert am 09. Dezember 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 08. Januar 2015) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	4.696.000,00 EUR
in den Aufwendungen auf	4.706.000,00 EUR

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	1.709.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.709.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 339.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 08. Dezember 2015

Wasserverband Wingst

Saul
1. stv. Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Nr. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 18. Dezember 2015 unter dem Aktenzeichen 15 02 15 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Wingst liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15.01.2016 bis 22.01.2016 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wingst, Wasserwerkstraße 30, 21789 Wingst, öffentlich aus.

Wingst, den 15.01.2016

Wasserverband Wingst

Der Geschäftsführer
Warnke

SIEBTE SATZUNG
vom 08. Dezember 2015 zur Änderung der Verbandsordnung
des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 10, 11, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) sowie des § 5 Abs. 1 Ziffer 4 und des § 17 Abs. 1 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 09. Dezember 2014 hat die Verbandsversammlung am 08. Dezember 2015 folgende Siebte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

Die Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Samtgemeinden

1. Land Hadeln
2. Hemmoor
3. Börde Lamstedt - alle Landkreis Cuxhaven - und
4. Geestequelle - Landkreis Rotenburg

bilden unter der Bezeichnung „Wasserverband Wingst“ einen Zweckverband mit dem Sitz in Wingst, Landkreis Cuxhaven.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Verband hat die Aufgabe, die Einwohner der Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen, mit der Einschränkung, dass in der Samtgemeinde Land Hadeln nur das Gebiet der Gemeinden Belum, Bülkau, Cadenberge, Geversdorf, Neuhaus, Oberndorf, Odisheim, Steinau und Wingst versorgt wird und in der Samtgemeinde Geestequelle nur das Gebiet der Gemeinde Alfstedt.

§ 4 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Samtgemeinden:

- | | |
|--------------------|----|
| a. Land Hadeln: | 12 |
| b. Hemmoor: | 8 |
| c. Börde Lamstedt: | 4 |
| d. Geestequelle: | 1 |

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder des Verbandsausschusses müssen von den Mitgliedern der Verbandsversammlung gewählt werden:

- a) Aus der Samtgemeinde Land Hadeln 2 Mitglieder;
- b) Aus der Samtgemeinde Hemmoor 2 Mitglieder;
- c) Aus den Samtgemeinden Börde Lamstedt und Geestequelle zusammen 1 Mitglied.

§ 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Verbandsausschuss kann somit aus bis zu 9 Mitgliedern bestehen.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. November 2016 in Kraft.

Wingst, den 08. Dezember 2015

Wasserverband Wingst

Saul
1. stv. Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

**Elfte Satzung
zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bremervörde
über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten
vom 12. Dezember 1978**

Aufgrund des § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 25 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 15.03.1989 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12.12.1978 - Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.12.1978, zuletzt geändert durch die Satzung vom 12.01.2012 - wird wie folgt geändert:

1. § 12 Verbrauchsgebühr Abs. 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Verbrauchsgebühr beträgt

a) bis zu 1.000 m³ Jahresabnahme 0,68 € je m³,

für die Menge über

b) 1.000 m³ Jahresabnahme 0,63 € je m³.

2. Abweichend von Abs. 1 b) beträgt die Verbrauchsgebühr für Wasser, das an Dritte abgegeben wird, 0,68 € je m³.“

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Bremervörde, den 16. Dezember 2015

Wasserverband Bremervörde

Busch
Verbandsvorsitzender

Dr. Kohl
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 112 ff der NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 NKomZG (Niedersächsisches Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16. 12. 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird		
im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	5.569.000,00 €
	Aufwendungen in Höhe von	5.569.000,00 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	976.000,00 €
	Ausgaben in Höhe von	976.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden in Höhe von 278.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2016 in Anspruch genommen werden darf, wird auf 750.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Stellenplan wird wie vorgelegt genehmigt.

Bremervörde, den 16. 12. 2015

Busch
Verbandsvorsitzender

Dr. Kohl
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NKomZG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 13.01.2016 unter dem Aktenzeichen 20/3:4-1/140 erteilt.

Der Wirtschaftsplan liegt nach Anschluss der öffentlichen Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Bremervörde, Auestr. 32, 27432 Bremervörde, Auestraße 32, 27432 Bremervörde öffentlich aus.

Bremervörde, den 15. Januar 2016

Wasserverband Bremervörde
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2016 Nr. 1

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.